

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

- (1) Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2023 zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden um **+ 7,5 % (sieben Komma fünf Prozent), bei Anwendung eines Mindestlohnes von 2.300,- Euro pro Monat** erhöht.
- (2) Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2024 den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
- (3) Die Lohntabellen mit den nach den Absätzen 1 und 2 angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
- (5) Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich umgestuften Arbeiter werden im unter Abs. 1 angeführten Ausmaß erhöht.
- (6) Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um **7,5 %**, bei Anwendung eines Mindestlohnes von 2.300,- Euro pro Monat, erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

- (1) Akkord- und Prämienlöhne werden um **7,5 % (sieben Komma fünf Prozent)** erhöht.
- (2) Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs. 1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der gemäß § 5 Abs. 2 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. März 2024 bzw. ab 4. März 2024 **€ 46,75**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die gemäß § 10 Abs. 5 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1. März 2024 bzw. ab 4. März 2024 **€ 7,30**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Betriebserfahrungszulage

Die gemäß § 10 Abs. 4 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende Betriebserfahrungszulage wird um **7,5 % (sieben Komma fünf Prozent)** erhöht und beträgt ab 1. März 2024 (für monatliche Auszahlung) bzw. ab 4. März 2024 (für wöchentliche Auszahlung) **für Facharbeiter € 12,45** pro Woche und für sonstige Arbeiter **€ 9,12** pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.

§ 8 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Mitarbeiterprämie

(1) Einmalige Mitarbeiterprämie nach § 124b Z 447 EStG

- a) Den vom gegenständlichen Kollektivvertrag erfassten ArbeitnehmerInnen gebührt eine einmalige Mitarbeiterprämie in Höhe von **200 Euro**. Der Stichtag zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ist der **1. März 2024**.
- b) In Abweichung bzw. Präzisierung zu lit. a) gelten für die nachstehend bezeichneten Beschäftigtengruppen folgende Bestimmungen:
 - ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, aber dieses noch innerhalb der Probezeit beenden, erhalten keine Prämie. ArbeitnehmerInnen, die nach dem Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, haben keinen Anspruch auf die Prämie.
 - Teilzeitbeschäftigten mit einem vereinbarten Stundenausmaß, das unter 19 Wochenstunden liegt, gebührt eine halbe Mitarbeiterprämie in Höhe von 100 Euro. Teilzeitbeschäftigten mit einem vereinbarten Stundenausmaß von 19 Wochenstunden oder darüber gebührt die volle Prämie.
 - ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit, die zum Stichtag gem. lit. a) in Beschäftigung stehen, erhalten eine volle Prämie. Dabei ist es unerheblich, ob ein Blockmodell oder ein kontinuierliches Teilzeitmodell gewählt wurde, und in welcher Phase (Arbeits- oder Freizeitphase) sich der/die ArbeitnehmerIn befindet.
 - ArbeitnehmerInnen, die sich zum Stichtag gem. lit. a) in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz befinden, erhalten bei Rückkehr bis inkl. 28. Feb. 2025 die Mitarbeiterprämie unter Beachtung der Teilzeit-Regelung (siehe oben 2. Spiegelstrich). Bei einer Rückkehr ab dem 1. März 2025 gebührt keine Prämie. Nach anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen karenzierte Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Prämie.
 - ArbeitnehmerInnen oder Lehrlinge, die sich zum Stichtag gem. lit. a) in Präsenz- oder Zivildienst befinden, erhalten bei Rückkehr bis inkl. 28. Feb. 2025 die Mitarbeiterprämie unter Beachtung der Teilzeit-Regelung (siehe oben 2. Spiegelstrich). Bei einer Rückkehr ab dem 1. März 2025 gebührt keine Prämie.
 - LeiharbeiterInnen und VolontärInnen gebührt keine Prämie.
- c) Die Prämie kann nach § 124b Z 447 EStG steuerfrei ausbezahlt werden und gebührt mit Auszahlung des Entgelts für den Monat März. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (durch Kündigung, Entlassung/ vorzeitigen Austritt, Todesfall) nach dem Stichtag gem. lit. a), aber vor Auszahlung des Entgelts für März gebührt die Prämie mit der Endabrechnung.

(2) Ermächtigung zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelvereinbarungen zur Auszahlung einer Mitarbeiterprämie nach § 124b Z 447 EStG

- a) Unbeschadet der nach Abs 1 gebührenden Mitarbeiterprämie ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag die Parteien der Betriebsvereinbarung iSd §§ 29ff ArbVG ausdrücklich im Sinne von § 68 Abs 5 Z 5 EStG zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen zur Gewährung von Mitarbeiterprämien für das Kalenderjahr 2024. Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die vorher nicht gewährt wurde.
- b) Im Falle von Betrieben ohne Betriebsrat ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags erfasste ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zum Abschluss von Einzelvereinbarungen für Mitarbeiterprämien gem. lit a) für das Kalenderjahr 2024.
- c) Sowohl in den Fällen von lit a) als auch lit b) besteht die Verpflichtung, bei der Gewährung der Prämie die Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen gemäß den veröffentlichten Fachinformationen des Bundesministeriums für Finanzen¹ anzuwenden.

§ 10 Reiseaufwandsentschädigung Inland

In § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung vom 1. März 2019 wird die Reiseaufwandsentschädigung wie folgt geändert:

Arbeiter der Lohngruppen	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2024
	mindestens		
LG 3-6	€ 57,57	€ 31,91	€ 89,48
LG 1-2	€ 57,57	€ 33,68	€ 91,25

§ 11 Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Die Mindestsätze für das Tag- und Nachtgeld gemäß § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen werden um 7,5 % (sieben Komma fünf Prozent) angehoben. Die neuen Sätze sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

¹ Anfragebeantwortung des BMF vom 20.02.2024, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Mitarbeiterpr%C3%A4mie-2024-gem%C3%A4%C3%9F-%C2%A7-124b-Z-447-EStG-1988.html>

§ 12 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 4. März 2024, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2024 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt der Kollektivvertrag vom 7. Februar 2023, Registerzahl KV 300/2023, Katasterzahl IX/41/5, außer Kraft.

Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Wien, am 22. Februar 2024

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON
PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm. Rat Mag. Georg Dieter **FISCHER**

Mag. Martin **WIDERMANN**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara **TEIBER**, MA

Karl **DÜRTSCHER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael **RITZINGER**

Christian **SCHUSTER**

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 4. März 2024
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2024

Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	650,73
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	743,61
c)	780,88
LOHNGRUPPE 2	
a) Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	543,12
b) Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten; Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	692,00
c) Kraftfahrer	555,76
LOHNGRUPPE 3	545,05
LOHNGRUPPE 4	531,18
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
c) Maschinenarbeiter an Hochleistungs-Großsackmaschinen	531,18
LOHNGRUPPE 6	531,18

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 46,75**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,30** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 22. Februar 2024

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 4. März 2024
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2024

Lohntabelle für Kartonagen- Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	650,73
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	743,61
c)	780,88
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	581,98
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	656,66
LOHNGRUPPE 3	
a) Qualifizierte Arbeiter	531,61
b) Kraftfahrer	556,26
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
c) Transport- und Lagerarbeiter	531,18
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
LOHNGRUPPE 6	531,18

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 46,75**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,30** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 22. Februar 2024

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 4. März 2024
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2024

Lohntabelle für Wellpappearbeiter

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a)	743,61
b)	780,88
LOHNGRUPPE 2	656,66
LOHNGRUPPE 3	572,05
LOHNGRUPPE 4	538,77
LOHNGRUPPE 5	531,18

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 %. **Schichtleiter**, in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a) plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 46,75**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,30** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 22. Februar 2024

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 4. März 2024
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. März 2024

Lohntabelle für Buchbinder

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in €
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	650,73
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	743,61
c)	780,88
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	558,76
b)	721,91
c)	699,51
LOHNGRUPPE 3	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	578,50
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	542,12
c) Kraftfahrer	556,26
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	531,18
c)	531,18

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von **€ 46,75**. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Abs. 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal **€ 7,30** pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 22. Februar 2024

FACHVERBAND PROPAK

GEWERKSCHAFT GPA